Die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen der Gruppe 2 (Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereichs eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen).

Abfälle mit Verletzungsgefahr und **Nassabfälle** dürfen grundsätzlich nicht in einer mechanischen oder mechanisch-biologischen Anlage behandelt werden. **Abfälle ohne Verletzungsgefahr** dürfen nur mechanisch oder mechanisch-biologisch behandelt werden, wenn die Anlage über eine entsprechende Anlagengenehmigung zur Verarbeitung von medizinischen Abfällen der Schlüsselnummer 97104 (ÖNORM S 2104) verfügt. Insbesondere sind diese Abfälle als eigene Fraktion getrennt zu sammeln und bei der Sammlung und Behandlung die entsprechenden hygienischen Vorkehrungen zu treffen. **Eine Beigabe zu den gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) ist nicht zulässig.**

Abfälle ohne Verletzungsgefahr - Sammlung mit dem Restmüll?

NEIN

Wenn Ihr Abfallsammler den Restmüll in mechanisch oder mechanisch-biologischen Anlagen behandelt, können Sie Abfälle der Gruppe 2 nicht gemeinsam mit dem Restmüll sammeln! Die medizinischen Abfälle ohne Verletzungsgefahr sind in auffallend gekennzeichneten Behältern (z.B. „orange" Säcke) zu sammeln und als eigene Fraktion weiterzugeben. Dabei ist sowohl die Bereitstellung der Abfälle (geeignetes Zwischenlager), als auch der weitere Entsorgungsweg mit dem Abfallsammler nachweislich abzustimmen.

JA

Wenn Ihr Abfallsammler den Restmüll ohne weitere Aufbereitung (Sortierung, Sichtung) nachweislich in einer Abfallverbrennungsanlage entsorgt, können Sie einen Teil der Abfälle der Gruppe 2 (Abfälle ohne Verletzungsgefahr) gemeinsam mit dem Restmüll sammeln. Dabei sind diese Abfälle in auffallend gekennzeichneten Behältern (z.B. „orange" Säcke) zu sammeln und gemeinsam mit diesen (ohne Entleerung) in die Restmüllbehälter zu geben.

ACHTUNG!

Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände) und Nassabfälle sind in beiden Fällen in stich- und bruchfesten, undurchsichtigen, flüssigkeitsdichten und dauerhaft verschließbaren Einwegbehältern zu sammeln. Diese Behälter sind fest verschlossen an den Abfallsammler weiterzugeben. Eine Beförderung in Presscontainern ist nicht zulässig.

Lithium-Batterien und -Akkus müssen unbedingt getrennt gesammelt und in speziellen Behältnissen zwischengelagert werden, da von ihnen eine erhöhte Brandgefahr ausgeht. (siehe Branchenkonzept für Abfälle aus dem medizinischen Bereich, 3. Auflage 2021)

Adressen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A14 Abfall- und Ressourcenwirtschaft
Klaus Przesdzing
Wartingergasse 43, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 877 - 4269
E-Mail: klaus.przesdzing@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
Mag. Agnes Schmidhofer
Stempfergasse 7, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 877 - 3899
E-Mail: agnes.schmidhofer@stmk.gv.at

Medizinischen Universität Graz
Mag.a rer. soc. oec. Ursula Schuster-Rainer
Bereichsleitung FM-Service
Abfallbeauftragte Med Uni Graz
Neue Stiftingstalstraße 6, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 385 - 71673
E-mail: ursula.rainer@medunigraz.at

Ärztekammer für Steiermark
Referat für Umweltmedizin
Dr. Christian Jantschitsch
Tel.: 0316 / 771 803
E-Mail: christian.jantschitschgmx.at
Sekretariat: Irmgard Wurzinger-Hofer
Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 8044 - 11
E-Mail: ngl.aerzte@aekstmk.or.at

www.abfallwirtschaft.steiermark.at
www.awv.steiermark.at

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A14 - Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft
Referatsleiterin: Mag. Dr. Ingrid Winter, Redaktion: Klaus Przesdzing, Wartingergasse 43, 8010 Graz,
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at, Telefon: +43 (316) 877- 4269, Version 07/2025

Medizinische Abfälle

Sammlung und Behandlung

Eine Übersicht in Anlehnung an die ÖNORM S 2104 unter Berücksichtigung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung

Als medizinische Abfälle werden Abfälle bezeichnet, die in Einrichtungen, die dem AIDS-Gesetz, Apotheken-, Ärzte-, Zahnärzte-, Hebammen-, Krankenanstalten- und Kuranstalten-, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz unterliegen, anfallen. Ebenso Abfälle die bei Kosmetik (Schönheitspflege) Gewerbetreibende, die den Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren unterliegen, anfallen. Und Einrichtungen, die dem Blutsicherheitsgesetz oder Tierärztegesetz unterliegen, oder aus medizinischen und veterinärmedizinischen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten stammen.

Es wird in folgende Gruppen unterteilt:

1 **Abfälle, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen.**

In dieser Abfallgruppe werden die Abfälle aus dem medizinischen Bereich zusammengefasst, die auch in jedem „normalen" Haushalt anfallen und in der Regel an die kommunale Abfallsammlung weitergegeben werden (Restmüllabfuhr, Altstoffsammelzentrum, Verpackungssammlung „gelbe Tonne" etc.). Ebenso auch z.B. Restmüll (gemischte Siedlungsabfälle), Sperrmüll, Altpapier, Altglas, biogene Abfälle (z.B. Gartenabfälle) usw.

2 **Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können.**

Diese müssen nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden. Zusätzlich wird diese Gruppe unterteilt in:

- **Abfälle ohne Verletzungsgefahr** wie z.B. Wundverbände, Gipsverbände, Windeln, Einmalartikel (z.B. Tupfer, Handschuhe, Einmalspritzen ohne Kanüle, Katheter, Infusionsgeräte ohne Dorn), restentleerte Urinsammelsysteme und Infusionsbeutel oder Ähnliches, auch wenn diese blutig sind.
- **Abfälle mit Verletzungsgefahr** wie z.B. Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände, wie z.B. Lanzetten und Skalpelle.
- **Nassabfälle** wie z.B. nicht restentleerte, z.B. mit Absaugsekreten gefüllte Einwegsysteme, bei deren Transport die Gefahr des Flüssigkeitsaustritts besteht.
- **Körperteile und Organabfälle** sind thermisch zu behandeln oder zu bestatten. Die Vorschriften des Leichenbestattungsgesetzes des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten.

3 **Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen.**

Diese Abfälle bedürfen in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung. Sie sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen, z.B. nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen, mit gefährlichen Erregern behafteter Abfall.

4 **Sonstige im medizinischen Bereich anfallende Abfälle für die besondere Vorschriften zur Sammlung und Behandlung bestehen:**

- Abfälle von Arzneimitteln
- Desinfektionsmittel
- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Fotochemikalien
- Laborabfälle und Chemikalienreste
- Versuchstiere und Kadaver von Tieren sowie Tierkörperteile
- Tierische Fäkalien
- Küchen- und Kantinenabfälle
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Batterien und Akkumulatoren

Das Land Steiermark

Abfall- und Ressourcenwirtschaft

Sammlung und Behandlung (Entsorgung) von Abfällen aus dem medizinischen Bereich

Gruppe	Abfallart	Welche Sammelbehälter sind zu verwenden?		Schlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung	Wem dürfen die Abfälle zur Behandlung übergeben werden?	Welche Behandlung ist zulässig?
		Innerhalb des medizinischen Bereiches	Außerhalb des medizinischen Bereiches (Sammelstelle)			
1	Restmüll (gemischte Siedlungsabfälle)	Restmüllbehälter (auch Säcke)	Container)[1]	91101	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung oder mechanisch/biologische Behandlung
	Straßenkehricht			91501		
	Sperrmüll	(nicht erforderlich)	Großcontainer	91401	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
	Biogene Abfälle	Altstoff-Trennsysteme (auch Säcke)	Container)[1]	91701	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
	Altstoffe (z.B. Verpackungen aus Kunststoff, Glas, Papier, Metall, Karton)			57118, 31468, 31469, 18718, 91201, 35105, 35315	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
2)[4]	Abfälle ohne Verletzungsgefahr (nicht gefährliche medizinische Abfälle)	Säcke (auffallend gekennzeichnet z.B. in oranger Farbe) oder Einwegbehälter	Container)[2]	97104	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung)[5]
	Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände)	Stich- und bruchfeste, undurchsichtige und flüssigkeitsdichte Einwegbehälter (dauerhaft verschließbar)	Container)[2])[3]	97105	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung
	Nassabfälle		Container)[2]	97104	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung
	Körperteile und Organabfälle		Container)[2]	97103	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung oder Bestattung
3	Abfälle, die eine besondere Gefahr darstellen	Einwegbehälter)[3]	Container)[2])[3]	97101 (gn)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle
4	Abfälle von Arzneimitteln	Einwegbehälter (auch Säcke)	Container)[2]	53501	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung
				53510 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle
	Desinfektionsmittel	Ein- und Mehrwegbehälter aus Kunststoff oder Metall)[2] (fest verschließbar, flüssigkeitsdicht) getrenntnach Abfallarten!		53507 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Chemisch/physikalische Behandlung oder Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle
	Laborabfälle und Chemikalienreste			59305 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	
	Fotochemikalien			52707 (g), 52723 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	
	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin			35326 (gn)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung oder chemisch/physikalische Behandlung
	Versuchstiere und Kadaver von Tieren sowie Tierkörperteile			13401 (gn)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle
				13403, 13404	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Tierkörperverwertung
	Tierische Fäkalien			13701, 13702, 13703, 13704	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
				13705 (gn), 13706 (gn), 13707 (gn)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle
	Küchen- und Speiseabfälle			12501, 12302, 92402	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
	Elektro- und Elektronikaltgeräte	(nicht erforderlich)	Großcontainer	Sammel- u. Behandlungskategorien ÖNORM S 2104	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
					Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	
	Batterien und Akkumulatoren	(nicht erforderlich)	Container	35322 (gn), 35323 (gn), 35337 (gn), 35338 (gn)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung

)[1]...je nach Abfallmengen von 240 l bis 1100 l.

)[2]...keine Entleerung der Einwegbehälter.

)[3]...Behälter nach den Anforderungen für Gefahrgüter im Sinne des ADR (Transport gefährlicher Güter). Die Sammelbehälter müssen die Kennzeichnung „X" oder „Y" aufweisen (Qualitätskennzeichnung durch den Sammelbehälter-Hersteller). Kulturen und Abfälle, die mit gefährlichen Erregern behaftet sind sollten vorzugsweise innerhalb des medizinischen Bereiches desinfiziert werden.

)[4]...Eine Einbringung von Abfällen der Gruppe 2 in die Restmüllfraktion ist nur bei Verwendung geeigneter Sammelbehälter (siehe Ausführungen oben) und direkter Verbrennung in geeigneten Abfallverbrennungsanlagen möglich.

)[5]...Eine Ausnahme besteht nur für getrennt gesammelte Fraktionen in Absprache mit dem Abfallbehandler.

Anmerkung: Abfälle mit Verletzungsgefahr und Nassabfälle dürfen grundsätzlich nicht in einer mechanischen oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage nach ÖNORM S 2104 behandelt werden. Abfälle ohne Verletzungsgefahr dürfen nur mechanisch oder mechanisch-biologisch behandelt werden, wenn die Anlage über eine entsprechende Anlagengenehmigung zur Verarbeitung von medizinischen Abfällen der Schlüsselnummer 97104 (ÖNORM S 2104) verfügt. Insbesondere sind diese Abfälle als eigene Fraktion getrennt zu sammeln und bei der Sammlung und Behandlung die entsprechenden hygienischen Vorkehrungen zu treffen. Eine Beigabe zu den gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) ist nicht zulässig.

(g)...gefährlicher Abfall nach der Abfallverzeichnisverordnung (gn)...gefährlicher Abfall nicht ausstufbar nach der Abfallverzeichnisverordnung

Das Land Steiermark